



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
vom 06.07.2021 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:32 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Stefanie Reichart

Bergfeld, Karin

Hansel, Günter

Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.

Keltsch, Michael, Dr.

Maier, Anton

Schremser, Matthias 2. Bürgermeister

Zeckser, Stephan

Himmelstoß, Roger

Schmid, Imke Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Schultheiß, Nandl

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15.06.2021
2. Bebauungsplan Nr. 54 "Garatshausen, östlich der Tutzinger Straße"; 2. Änderung; Billigungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 81 "Zwischen Traubinger Straße und Edelweißstraße, Koempelstraße und Jahnstraße; Entwurfsvorstellung und ggf. Billigungsbeschluss
4. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 82 Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen"; Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und ggf. Billigungsbeschluss
5. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen; Alte Traubinger Straße 20, Fl.Nr. 1088/2
6. Antrag auf Baugenehmigung; Ausbau des Dachgeschosses mit 3 Dachgauben eines bestehenden Einfamilienhauses; Koempelstraße 7, Fl.Nr. 247/18
7. Antrag auf Baugenehmigung; Änderung einer gewerblichen Nutzung in Wohnnutzung und Praxisraum im KG inkl. Geräteschuppen; Wieling 21, Fl.Nr. 731/5
8. Antrag auf Baugenehmigung; Umbauten und Erweiterungen in den Wohneinheiten, sowie Installation einer PV-Anlage und Erstellung von 3 PKW Stellplätzen; Am Gallerberg 16, Fl.Nr. 578/2
9. Antrag auf Baugenehmigung; Erweiterung des Bestandsgebäudes, mit Errichtung eines Quergiebels auf der Südseite und einer Dachgaube auf der Nordseite; Weylerstr. 1, Fl.Nr. 1031
10. Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Teilung des Grundstückes; Höhenbergstraße 32, Fl.Nr. 322/5, 322/6
11. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Raiffeisenplatz"; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Antragsteller: Gemeinde Pöcking
12. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 27 "Ortsmitte Teil III", 6. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Antragsteller: Gemeinde Pöcking
13. Bekanntgaben / Sonstiges

Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan einschließlich Begründung auf die Dauer eines Monats gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (vorherige Bekanntmachung erforderlich) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	8
Gegen den Beschluss:	1

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 81 "Zwischen Traubinger Straße und Edelweißstraße, Koempelstraße und Jahnstraße; Entwurfsvorstellung und ggf. Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Zwischen Traubinger Straße, Edelweißstraße Koempelstraße und Jahnstraße beschlossen. Der Bebauungsplan ist als Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde zudem der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Aufgrund der im Aufstellungsbeschluss festgehaltenen vorläufigen Ziele

- Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung im Rahmen einer Innenentwicklung, Vermeidung von Fehlentwicklungen auf Grund einer ungeplanten Entwicklung nach § 34 BauGB
- Sicherung vorhandener städtebaulicher Qualitäten im Zuge der Erhaltung und Fortentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen
- Sicherung der Qualitäten des Ort- und Landschaftsbildes sowie des Charakters des betreffenden Siedlungsbereiches durch Festlegung der Gebäudetypologie und-gestaltung, insbesondere der Baukörperausbildung und der Festsetzung von geneigten Dächern
- Sicherung des Charakters einer Wohnsiedlung
- Erhalt der städtebaulichen Merkmale einer kleinteiligen Baureihe und der prägenden Bauflucht entlang der Traubinger Straße
- Begrenzung der zulässigen Grundfläche pro Gebäude auf 120 m² für die Baureihe entlang der Traubinger Straße
- Begrenzung der Wandhöhen
- Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl auf 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- Begrenzung der Grundstücksversiegelung durch Nebenanlagen, insbesondere durch flächenaufwändige Garagen- und Stellplatzflächen
- Sicherung einer natürlichen Wirkung des Geländeverlaufs, Vermeidung einer überhöhten Wirkung der sichtbaren Fassaden durch Abgrabungen, Begrenzung der

wirk-samen Höhen auf eine Zweigeschossigkeit

- Erhaltung des Charakters einer durchgrüneten Wohnsiedlung, Erhalt und Fortentwicklung von prägendem Baumbestand

hat das Planungsbüro Büscher Architekten vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 81 erarbeitet.

Frau von der Recke als Vertreterin des Planungsbüros stellt den Entwurf in der Sitzung vor.

Nach einer ausführlichen Diskussion lässt BGM Sontheim über folgende Punkte einzeln abstimmen:

1. Es werden keine Festsetzungen zum Nordanbau der prägenden Siedlungshäuser in der Edelweißstraße getroffen.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 8

Gegen den Beschluss: 1

2. Es werden Hinweise zu den Fahrradabstellplätzen, Zisternen, LED-Beleuchtung und Baumaterialien mitaufgenommen

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

3. Die festgesetzten Bäume sollen aktualisiert und eine entsprechende Ersatzbepflanzung vorgegeben werden.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

4. Bei der Festsetzung der Zäune soll eine leichte Zaunbauweise ergänzt werden.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

5. Der Umgriff des Bebauungsplans soll bis zur Fahrbahnmitte der Traubinger Straße erweitert werden.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

6. Es werden Carports ohne Grenzabstand zur Edelweißstraße zugelassen.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 8

Gegen den Beschluss: 1

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Anregungen des Gremiums in den Entwurf einarbeiten zu lassen.

Der überarbeitete Entwurf wird in der nächsten Sitzung dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Billigung erneut vorgelegt.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 8

Gegen den Beschluss: 1

**TOP 4 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 82 Alte Traubinger Straße Süd,
Garatshausen";Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und ggf.
Billigungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen“ beschlossen. Als Planungsinstrument wurde das Verfahren nach § 13 a BauGB - beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung- gewählt. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Als städtebauliche Ziele der Gemeinde zählen laut Beschluss insbesondere die Schaffung von Wohnraum zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung durch maßvolle Innenverdichtung sowie der Erhalt eines möglichst großen Teils der landwirtschaftlichen Fläche im nordwestlichen Teil des Planungsgebiets.

Schon im Vorfeld der Beschlussfassung hatte das LRA Starnberg eine Bauleitplanung im Regelverfahren mit gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren bevorzugt.

Seitens des Bauwerbers wurden Änderungswünsche bezüglich Lage des Baufensters, zulässige GR etc. an die Verwaltung herangetragen. Dies hat dazu geführt, dass das Verfahren nicht mehr nach § 13 a BauGB durchgeführt werden kann, vielmehr ist für vorliegenden Entwurf das zweistufige Regelverfahren anzuwenden. Der Entwurf nebst Begründung spiegelt die vorgenannten städtebaulichen Ziele der Gemeinde wider.

Parallel zur Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der 9. Änderung zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2021 gefasst, die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 28.04.2021.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08.09.2020 wegen der Umstellung auf das Regelverfahren neu gefasst werden.

Beschluss:

Beschluss 1 / Aufstellungsbeschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen“ **neu**. Das Verfahren wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Diese Neufassung ersetzt den Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08.09.2020.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 8

Gegen den Beschluss: 1

Beschluss 2 / Billigungsbeschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss billigt den vorliegenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen“ in der Fassung vom 06.07.2021 (= Tag der Sitzung) und die Begründung in der Fassung vom 06.07.2021 (= Tag der Sitzung) hierzu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	8
Gegen den Beschluss:	1

**TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit
Stellplätzen; Alte Traubinger Straße 20, Fl.Nr. 1088/2**

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl.Nr. 1088/2 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 Garatshausen „Alte Traubinger Straße“. Im Flächennutzungsplan ist es als WA (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Am 28.06.2019 wurden die Bauantragsunterlagen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht und die Durchführung des Freistellungsverfahrens beantragt. Die Gemeinde stimmte dem Genehmigungsfreistellungsverfahren mit Schreiben vom 04.07.2019 zu. Das Einfamilienhaus wurde auch bereits errichtet.

Kurz vor Baubeginn der Garage ist dem Landratsamt aufgefallen, dass die Antragsunterlagen fehlerhaft sind, da die Garage die Abstandsflächenvorschriften nicht einhält und eine Geländeänderung von über 50 cm vorgesehen ist, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Am 06.10.2020 hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen und die Befreiung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage erteilt. Das Landratsamt hat jedoch festgestellt, dass im Bereich der geplanten Garage immer noch eine größere nicht genehmigungsfähige Aufschüttung geplant ist und für die Festsetzung C 4.4 (die Dachrinne müsste durchgehend ausgebildet sein) ein Befreiungsantrag erforderlich ist.

Es wurde empfohlen, einen neuen Antrag mit Stellplätzen einzureichen, um einen genehmigten Zustand für das Haus zu erreichen.

In dem nun eingereichten Bauantrag sollen statt der Doppelgarage zwei offene Stellplätze errichtet werden. Zudem wurde für das Wohnhaus eine Befreiung von der Festsetzung C 4.4 für die Unterbrechung der Dachrinne an der Nordostseite beantragt.

Laut der Festsetzung C 4.4 muss die Traufe (Dachrinne) durchlaufend ausgebildet sein, ausgenommen hiervon ist der Bereich des Zwerchgiebels.

Der Bauherr begründet die Befreiung wie folgt: *Durch den Grundriss des Hauses mit dem Entwurf des „Erkers“ ist die Traufe angeglichen an die als Vorsprung ausgeglichene Kubatur. Die hierdurch entstandene Unterbrechung der Traufe bedarf einer Befreiung, angelehnt an die Ausnahme für Zwerchgiebel.*

Die Pergola wurde von dem Architekten nachträglich aus dem Grundriss EG gestrichen und ist somit nicht Bestandteil des Bauantrags (siehe Anlage Handeintrag Architekt).

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen und die Befreiung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung; Ausbau des Dachgeschosses mit 3 Dachgauben eines bestehenden Einfamilienhauses; Koempelstraße 7, Fl.Nr. 247/18

Sachverhalt:

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als WA (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Der Bauantrag ist nach § 34 BauGB zu behandeln. Auf dem Grundstück befindet sich ein Einfamilienhaus.

Der Antragsteller plant, den Ausbau des Dachgeschosses. In das bestehende Satteldacht/versetzte Pultdach mit Lichtband sollen 3 Dachgauben eingebaut werden.

An der Nordostseite ist die Errichtung einer Dachgaube mit 10,21 m Länge geplant. Durch die Gaube wird eine Wandhöhe von 7,10 m ausgelöst.

An der Südwestseite sollen zwei weitere Gauben errichtet werden. Die Gaube unter dem Lichtband hat eine Länge von 4,92 m und löst eine Wandhöhe von 5,45 m aus. Die zweite Gaube hat eine Länge von 5,65 m und eine Wandhöhe von 5,43 m. Alle Gauben haben eine Dachneigung von 2°.

Das Bauvorhaben fügt sich nach § 34 BauGB ein.

Schräg gegenüber wurden im Jahr 2019 zwei Einfamilienhäuser mit 2 Vollgeschossen und Laternengeschoss mit einer Wandhöhe von 8,68 m genehmigt. Die Firsthöhe beträgt bis zu 9,80 m.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl.Nr. 322/5 liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung mit einer Grundfläche von 154 m². Die Wandhöhe ist mit bis zu 7,10 m geplant und die Firsthöhe mit 10,50 m.

Folgender Fragenkatalog wurde eingereicht:

1. Ist eine Wandhöhe von 7,10m für das Haupthaus und 3,40m für das untergeordnete Haus bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist eine Firsthöhe 10,50m für das Haupthaus und 5,60m für das untergeordnete Haus bauplanungsrechtlich zulässig?
3. Ist eine Grundfläche von 86m² für das Haupthaus und 68m² für das untergeordnete Haus bauplanungsrechtlich zulässig?
4. Ist eine Geschossigkeit von II+D für das Haupthaus und I+D für das untergeordnete Haus bauplanungsrechtlich zulässig?

Die Prüfung der Erschließung ist nicht Teil des Vorbescheids.

Für die Beurteilung des Antrags ist die umliegende Bebauung maßgebend. Als Bezugsfall könnte das Grundstück Höhenbergstraße 34 mit einer Grundfläche von ca. 177 m², einer Wandhöhe von ca. 7,50 m und einer Firsthöhe von bis zu ca. 12,80 m herangezogen werden.

Aufgrund des Bezugsfalls, kann aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu allen Fragen erteilt werden.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu den Fragen des Vorbescheids Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung Höhenbergstraße 32.

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegen den Beschluss:	0

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Weilheimer Straße im Anschluss an den bestehenden Dorfplatz unmittelbar neben und hinter der VR-Bank.

Die Flächen, die von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Raiffeisenplatz“ betroffen sind, befinden sich überwiegend im Geltungsbereich des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Ortsmitte III“ aus dem Jahr 2006. Zusätzlich wird die Fläche Fl.Nr. 56/7 einbezogen, die sich nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27 befindet.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 27 umfasst einen wesentlichen Teil des historischen Ortskerns von Pöcking und sichert wichtige, städtebauliche Ziele zum Erhalt und zur Fortentwicklung der bestehenden Qualitäten, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsmischung und das Ortsbild.

Der Bereich spielt auf Grund seiner Lage und der öffentlichen Platzsituation (Dorfplatz) eine wichtige Rolle für den historischen Ortskern von Pöcking. Ziel ist eine Belebung dieses Bereiches durch Ansiedlung von hierfür geeigneten Nutzungen und die Steigerung der Aufenthaltsqualität des Dorfplatzes.

Trotz der attraktiven Lage wurde das vorhandene Baurecht auf der betroffenen Fl.Nr. bisher nicht umgesetzt und damit noch kein angemessener Beitrag zur Belebung der Ortsmitte erbracht.

Die Gemeinde Pöcking hat sich daher aktiv dafür eingesetzt, einen Investor zu finden, der ein attraktives Gebäude mit entsprechenden Nutzungen realisieren wird. Im Zuge von Abstimmungsgesprächen im Vorfeld hat sich herausgestellt, dass Lage und Ausformung des neuen Baukörpers gegenüber den bestehenden Möglichkeiten im Bebauungsplan leicht verändert werden sollten, um die Situation aus heutiger Sicht zu optimieren. Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplans Nr. 27 werden dabei jedoch aufrechterhalten.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das aktuelle Bauvorhaben zu schaffen, und damit die Ziele der Gemeinde für diesen Bereich zu sichern.

Durch die Wahl des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wird eine Feinsteuerung der Nutzung und Gestaltung erreicht. Die zeitnahe Realisierung des Vorhabens wird im Durchführungsvertrag abgesichert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger sonstiger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde Feldafing bereits im Februar um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In seiner Sitzung vom 02.03.2021 hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Feldafing nicht berührt sind.

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen erneut auszulegen. Die Gemeinde Feldafing wird gebeten, abermals eine Stellungnahme abzugeben.

Durch die Planungen werden die Belange der Gemeinde Feldafing nicht berührt, so dass keine Einwendungen bestehen.

Beschluss:

Gegen die Planungen werden keine Einwendungen vorgebracht, da die gemeindlichen Belange nicht berührt werden.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

**TOP 12 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 27 "Ortsmitte Teil III", 6. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs.
2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Antragsteller: Gemeinde Pöcking**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pöcking möchte den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 „Ortsmitte Teil III“ für ein Teilgebiet an der Pöckinger Hauptstraße ändern. Ziel der sechsten Änderung ist der Wunsch eines Bauherren, in dem vorhandenen Baufeld eine größere Garage / Nebengebäude unterzubringen. Hierfür ist es erforderlich, die Umgrenzung für offene Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude um 2,8 m nach Süden zu erweitern. Auf diese Weise kann das Baufeld vergrößert und der Bau ermöglicht werden. Das Garagendach soll im Süden mit dem Vordach des Bestandsgebäudes abschließen. Damit soll das Nebengebäude / die Garage ein einheitliches Bild bekommen und als verbindendes Element zwischen den zwei Baukörpern in Erscheinung treten.

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung vom 23.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, für den Bebauungsplan die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Im Rahmen dieser Beteiligung wird die Gemeinde Feldafing um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Durch die Planungen werden die Belange der Gemeinde Feldafing nicht berührt, so dass keine Einwendungen bestehen.

Beschluss:

Gegen die Planungen werden keine Einwendungen vorgebracht, da die gemeindlichen Belange nicht berührt werden.

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

TOP 13 Bekanntgaben / Sonstiges

BGM Sontheim gibt bekannt, dass alle Springbrunnen bis auf den Brunnen am Maibaumplatz abgeschaltet werden, da sie jährlich ca. 1.600 m³ Wasser verbrauchen. Bei dem Brunnen am Maibaumplatz ist bereits eine Umwälzpumpe vorhanden. Die Verwaltung prüft derzeit, auch die anderen Brunnen nächstes Jahr mit einer Umwälzpumpe auszurüsten.

BGM Sontheim berichtet, dass im Zuge der Markierungsarbeiten des 1. Bauabschnittes der Ortsdurchfahrt in Tutzing das Staatliche Bauamt im August den Fahrradschutzstreifen in Garatshausen aufbringt. Die Querungshilfe wird erst mit Fertigstellung der Baumaßnahme in Tutzing im Jahr 2022/2023 errichtet.

GR Zeckser fragt nach, warum die Tempo-40-Schilder in der Traubinger Straße noch nicht angebracht wurden. Die Beschilderung wird schnellstmöglich veranlasst.

GR Zeckser erkundigt sich nach den Planungen des Fahrradschutzstreifens in der Traubinger Straße. BGM Sontheim erklärt, dass die Straße zwischen dem Ortseingang und der Jahnstraße zu schmal für einen Fahrradschutzstreifen ist. Zwischen der Jahnstraße und dem Bahnhof wird derzeit ein beidseitiger Fahrradschutzstreifen geprüft.

Gefertigt:

Stefanie Reichart

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister